



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen

Antrag auf Untersuchung/Anerkennung eines Mutterrebenbestandes (Edelreiser/veredlungsfähige Unterlagsreben) zur Verwendung des Pflanzenpasses

§ 4 und 17a der Rebenpflanzgutverordnung vom 21.01.1986 in der geltenden Fassung i.V. mit Art. 84 der VO (EU) 2016/2031

Antrags-Nr.: _____ ***

Betriebs-Nr.: _____

Antragsteller:	
Name, Vorname	
Straße, Nr.	
PLZ	Ort
Telefon	Email
Betriebs-Nr. DE/ _____	

Produktionsbetrieb:	
Name, Vorname	
Straße, Nr.	
PLZ	Ort
Telefon	Email
Betriebs-Nr. DE/ _____	

Produktionsfläche:	
Gemarkung: _____	Lage/Gewann: _____
Flurstück-Nr.: _____	Fläche in Ar: _____
Stockzahl: _____	Anzahl der Zeilen: _____
Kategorie**: _____	
Rebsorte: _____	Rebsortenklon: _____
Unterlage: _____	Unterlagsklon: _____
Pflanzjahr: _____	Virustest (siehe Erklärung auf der Rückseite)
Herkunft, Kategorie und Anerk.Nr. der Pfropfreben bzw. Wurzelreben für o.g. Mutterrebenbestand: _____	
Bemerkungen: _____	

Hinweis:

Mit dem erstmaligen Antrag ist gemäß § 5 Abs. 3 und 4 der Rebenpflanzgut- VO eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen, aus der hervorgeht, dass in der Vermehrungsfläche keine Nematoden, die Viren gem. Anlage 1 Nr. 2.1.c) bei Reben übertragen können, nachgewiesen worden sind. Alternativ kann ggf. von der Untersuchung von Bodenproben abgesehen werden, wenn auf der Fläche in den fünf der Nutzung zu Vermehrungszwecken vorangegangenen Jahren nachweislich ausschließlich Pflanzen angebaut worden sind, die keine gemeinsamen Wirte für virusübertragende Nematoden und für diesen Nematoden jeweils entsprechende Viren sind.

Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung nicht älter als 5 Jahre sein. Diese Bescheinigung ist auch erforderlich für die Mutterrebenbestände, auf denen Pflanzgut von Zierreben oder Tafeltrauben erzeugt wird

Erklärung: Ich erkläre,

Bei Vorstufenpflanzgut

1. Der Mutterrebenbestand ist selbst aus Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorhergehenden Generation der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons erwachsen (Mutterpflanzgut).
2. Dieses Mutterpflanzgut ist nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden.
3. Bei dem Mutterrebenbestand ist die in Anlage 1 Nr. 2.3.2 (Rebenpflanzgut-VO) vorgeschriebene Prüfung durchgeführt worden und der Rebenbestand erfüllt die dort genannten Anforderungen. Die Prüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

Bei Basispflanzgut

1. Der Mutterrebenbestand ist selbst aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons erwachsen (Mutterpflanzgut).
2. Dieses Mutterpflanzgut ist nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden.
3. Bei dem Mutterrebenbestand wird die in Anlage 1 Nr. 2.3.3 (Rebenpflanzgut-VO) vorgeschriebene Prüfung spätestens bei sechs Jahre alten Mutterrebenbeständen durchgeführt und der Rebenbestand erfüllt die dort genannten Anforderungen. Die Prüfung ist alle 6 Jahre zu wiederholen.

Bei Zertifiziertem Pflanzgut

1. Der Mutterrebenbestand ist selbst aus Basispflanzgut oder aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons erwachsen (Mutterpflanzgut).
2. Dieses Mutterpflanzgut ist nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden.
3. Bei dem Mutterrebenbestand wird die in Anlage 1 Nr. 2.3.4 (Rebenpflanzgut-VO) vorgeschriebene Prüfung spätestens bei zehn Jahre alten Mutterrebenbeständen durchgeführt und der Rebenbestand erfüllt die dort genannten Anforderungen. Die Prüfung ist alle 10 Jahre zu wiederholen.

Bei Standardpflanzgut

1. Im Falle von Pflanzgut, das aus einem Klon erwächst, ist im Antrag die Kategorie, Rebsorte und der Klon anzugeben. Soweit der Mutterrebenbestand aus einem erhaltungszüchterisch bearbeiteten Klon erwächst, kann der Antrag nur durch den eingetragenen Züchter oder mit dessen Zustimmung gestellt werden.

Im Übrigen sind die Anforderungen an die RNQP's gem. Anlage 1 Punkt 2.1 i.V. mit Punkt 2.4 (Rebenpflanzgut-VO) jährlich einzuhalten.

Für jede Pflanzgutkategorie

Im Mutterrebenbestand sind seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden vor der Antragstellung keine Anzeichen der Flavescence dorée festgestellt worden.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

* nicht zutreffendes bitte streichen

** Vorstufenpflanzgut = V, Basispflanzgut = B, Zertifiziertes Pflanzgut = Z, Standardpflanzgut = S, nicht anerkanntes Vorstufenpflanzgut = n.a.V, Pflanzgut für Züchtungszwecke = PfZ, Zierreben = ZR, Tafeltrauben = TT

*** Wird von der zuständigen Anerkennungsstelle vergeben